

Die umseitig ausgesprochene Genehmigung erfolgt unter folgenden Auflagen:

1. Die Vorschriften der Benutzungsordnung der Stadt Spaichingen ist zu beachten.
2. Die Stadt überläßt dem Veranstalter die aufgeführte Einrichtung sowie die entsprechenden Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Veranstalter hat für die notwendige Aufsicht und die Erfüllung aller sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen, soweit dies notwendig ist.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die schonende Behandlung des überlassenden Objektes und aller Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet dabei für alle entstandenen Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
6. Alle benutzten Räume sind vom Veranstalter besenrein zu verlassen. Bei Bedarf ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen. Alle benutzten Einrichtungsgegenstände in der Küche und im Ausschank sind zu reinigen und in die Schränke einzuräumen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände (incl. Küchenbereich) sind vom Veranstalter nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten. Geschirr- und Reinigungstücher sowie Reinigungsmittel sind mitzubringen. Bei nicht ordnungsmäßiger Reinigung wird diese auf Kosten des Veranstalters vorgenommen.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei bewirteten Veranstaltungen, zusätzlich zu saurem Sprudel, ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als alkoholische Getränke in derselben Maßeinheit.
8. Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden.
9. Die höchstzulässige Besucherzahl der Tribüne ist auf 199 Personen festgelegt und darf nicht überschritten werden.
10. Für die Benutzung wird eine von der Stadt Spaichingen festzusetzende Miete erhoben.
11. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.